

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz

Baden

Karlsruhe, 1888

Abtheilung B

[urn:nbn:de:bsz:31-318666](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318666)

D.-Z.		Fester Gehalt	Höchster Gehalt	Frist für die ordentl.	Betrag der Zulagen
		M.	M.	Jahre	M.
Abtheilung B.					
1	Ministerialdirektoren und vor- sitzende Räte d. Ministerien Direktoren der Kollegial- mittelstellen Senatspräsidenten beim Ober- landesgericht Präsidenten der Landgerichte	7 500	—	—	—
2	Gesandter in Berlin Oberstaatsanwalt Vorstand des Geh. Kabinetts Direktor d. Amortisationskasse Vorstand der Baudirektion	—	7 500	2	600
3	Kollegialmitglieder der Mini- sterien und der Oberrech- nungskammer Abtheilungsvorstände und vor- sitzende Räte bei Kollegial- mittelstellen Erste Staatsanwälte	—	6 800	2	600
4	Landgerichtsdirektoren Oberlandesgerichts- und Ver- waltungsgerichtsräte Korpskom. der Gendarmerie Dir. des Generallandesarchivs	—	6 800	2	500
5	Ordentliche Professoren der Landesuniversitäten und der technischen Hochschule Professoren der Kunstschule Vorstand der Hof- und Landes- bibliothek, der Universitäts- bibliotheken Vorstand der Sternwarte	—	—	—	—

Bemerkungen

Zu Abtheilung B.

Bei der Beförderung nach Abtheilung B. beträgt die Beförderungszulage (§ 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung) bei D.-Z. 2, 3 und 4: 300 M.

Zu D.-Z. 1. Der Generaldirektor der Staatseisenbahnen bezieht daneben eine Dienstzulage von 1200 M.

Zu D.-Z. 2. Der Gesandte bezieht an Gehalt, Dienstzulage und Ersatz für Wohnungsgeld jeweils zusammen 24 000 M.
Der Oberstaatsanwalt und der Vorstand des Geheimen Kabinetts beziehen neben dem Gehalt eine Dienstzulage von je 700 M., jedoch im Ganzen nicht mehr als 7 500 M.

Zu D.-Z. 3. Landeskommissäre beziehen daneben Dienstzulagen von je 900 M., die Abtheilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen solche von je 700 M.

Zu D.-Z. 5. Auf die Professoren der Kunstschule findet die Vorschrift in § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.